

novus

ÖFFENTLICHE HAND & GEMEINNÜTZIGKEIT

Zur Reichweite des Gebots der
zeitnahen Mittelverwendung

Kita-Vereine doch
eintragungsfähig

Das neue Transparenz-
register – Zweifelsfragen
insbesondere von Stiftungen



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

es schneit, es schneit. Ein Blick aus dem Fenster bestätigt es. Das Jahr 2017 neigt sich langsam seinem Ende zu. Wir freuen uns sehr, Sie noch rechtzeitig vor den Weihnachtstagen und dem Jahreswechsel über aktuelle Themen aus den Bereichen Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit informieren zu können.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf die mit Spannung erwarteten Beschlüsse des Bundesgerichtshofs zur Eintragungsfähigkeit von wirtschaftlich tätigen Kita-Vereinen. Soviel vorweg: Zumindest gemeinnützige Kita-Vereine können nunmehr sorglos in die Zukunft blicken, da sie trotz festgestellten wirtschaftlichen Tätigwerdens auch weiterhin als eingetragener Verein im Rechtsverkehr auftreten können.

Apropos Weihnachtsgeschenke: Dem Vernehmen nach bereitet die Finanzverwaltung ein BMF-Schreiben zu § 66 AO vor, nach dem insbesondere das in Verruf geratene Erwerbskriterium wegfallen soll. Für Organisationen der Wohlfahrtspflege wäre dies fürwahr eine schöne Bescherung.

Der Rückblick auf das vergangene Jahr ist damit gleichzeitig ein Ausblick ins neue Jahr 2018. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtstage und eine guten Rutsch ins neue Jahr, welches viel Gutes, aber vor allem Glück und Gesundheit für Sie bereithalten möge.

Dr. Jörg Sauer
Rechtsanwalt/Steuerberater



■ STEUERRECHT

Zur Reichweite des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung	4
Mustersatzung: wörtliche Übernahme nicht erforderlich	4
Förderung der Allgemeinheit versus sachgrundlose Ungleichbehandlung der Geschlechter	5
E-Day-Veranstaltungen sind Zweckbetriebe	5
Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug des Sponsors	6
Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden	6
Anhängige Verfahren vor dem BFH	7

■ ZIVILRECHT

Kita-Vereine doch eintragungsfähig	8
Vorstand kann Steuerpflichten nicht delegieren	8
Das neue Transparenzregister – Zweifelsfragen insbesondere von Stiftungen	10

■ INTERN

Zur Reichweite des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung

Dem Gebot zeitnaher Mittelverwendung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 20.3.2017 (Az. X R 13/15, BStBl. II 2017, S. 1110) nicht nur dann Genüge getan, wenn das konkrete Guthaben, das auf einem projektbezogenen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft durch Spendeneingänge entstanden ist, innerhalb der gesetzlichen Mittelverwendungsfrist für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird. Es genügt vielmehr, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem anderen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft bezahlt werden.

Im Urteilsfall hatte ein Spender einem Verein, der den Umweltschutz fördert, einen Geldbetrag zweckgebunden zur Unterstützung der Durchführung eines Volksbegehrens, das die Rekommunalisierung von Energienetzen zum Gegenstand hatte, zugewendet. Die Spende ging auf einem Projektkonto des Vereins ein und verblieb dort, während der Verein die Projektaufwendungen von einem anderen Konto bezahlte. Der Verein stellte hierfür eine Zuwendungsbestätigung aus.

Während das Finanzamt dies für unzulässig hielt, da die Unterstützung eines Volksbegehrens eine unzulässige politische Betätigung darstelle und der Umweltschutz durch ein Volksbegehren nicht unmittelbar gefördert werde, hat das Finanzgericht Hamburg (FG Hamburg) in seinem Urteil vom 25.2.2015 (Az. 5 K 135/12, EFG 2016, S. 534) diese Fragen offen gelassen. Die Klage wurde vielmehr mit der Begründung abgewiesen, es läge ein Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung vor, da der Verein seine Aufwendungen für das Volksbegehren nicht von dem Bankkonto, auf dem die Spende eingegangen war, sondern von einem anderen Bankkonto bezahlt hatte.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Die Formulierung in § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO „ihre Mittel“ bzw. „die Mittel“ deutet darauf hin, dass die zeitnahe Mittelverwendung nicht hinsichtlich jeder Einzelspende erfolgen muss. Das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung soll verhindern, steuerbegünstigt erworbene Mittel grundlos zum Aufbau eines sonstigen Vermögens anzusammeln. Hierbei ist es ausreichend, die erhaltenen und verwendeten

Mittel innerhalb des Betrachtungszeitraumes zu saldieren, somit eine Globalbetrachtung vorzunehmen.

Neben den Ausführungen zur zeitnahen Mittelverwendung hat der BFH ausführlich Stellung genommen zu der Frage, wann sich eine Körperschaft in gemeinnützigkeitsschädlicher Weise allgemeinpolitisch betätigt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH ist zu begrüßen, trägt sie doch zur Vermeidung eines hohen Verwaltungs- und Überwachungsaufwands bei. Gemeinnützige Körperschaften können weiterhin die zeitnahe Mittelverwendung in saldierter Form nachweisen, indem den zeitnah zu verwendenden Mitteln die satzungsmäßigen Ausgaben gegenüber gestellt werden.

Christine Hirschberg, Tel. 0711/2049-1326

Mustersatzung: wörtliche Übernahme nicht erforderlich

Voraussetzung für die Anerkennung einer Körperschaft als gemeinnützig ist unter anderem die formelle Satzungsmaßigkeit. Seit einer gesetzlichen Änderung im Jahr 2009 müssen in der Satzung die Festlegungen der Mustersatzung gemäß Anlage 1 zu § 60 AO enthalten sein. Die Finanzverwaltung vertritt hierzu die Auffassung, dass die Formulierungen der Mustersatzung unverändert (wortwörtlich) in die Satzung zu übernehmen sind. Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (Nr. 2 zu § 60 AO) wird lediglich das Recht eingeräumt, vom Aufbau und der Reihenfolge der Bestimmungen abzuweichen.

Das Finanzgericht Hessen hat sich in einem aktuellen Fall abweichend positioniert (Urteil vom 28.6.2017, Az. 4 K 917/16). § 60 AO verlangt nach dessen Ansicht nicht, dass die Festlegungen der Anlage 1 wortwörtlich in der Satzung enthalten sein müssen. Das FG begründete seine Auffassung damit, dass es sich bei den Festlegungen gemäß Anlage 1 um kein amtlich vorgeschriebenes Muster handelt, wie dies beispielsweise bei Zuwendungsbestätigungen der Fall ist. Hätte der Gesetzgeber eine wörtliche Übernahme gewollt, wäre dies entsprechend zu verankern gewesen.

Im Urteilsfall wurde dem Verein dennoch die Gemeinnützigkeit versagt, da in der Satzung die verfolgten Zwecke (Katalogzwecke nach § 52 AO) nicht explizit genannt waren.

Hinweis: Zwingend zu beachten ist, dass die inhaltlichen Festlegungen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verfolgung förderungswürdiger Zwecke sowie der Begriff „selbstlos“ zum Ausdruck kommen und die Satzung klar erkennen lässt, welche Katalogzwecke (§ 52 AO) verfolgt werden.

Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245

Förderung der Allgemeinheit versus sachgrundlose Ungleichbehandlung der Geschlechter

Voraussetzung für die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet. Jüngst hat der BFH erneut zum Tatbestandsmerkmal der Förderung der „Allgemeinheit“ Stellung genommen (BFH-Urteil vom 17.5.2017, Az. V R 52/15, DStR 2017, S. 1749).

Der Urteilsfall betraf eine sog. Freimaurerloge in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Mitglied des Vereins dürfen qua Satzung nur Männer über 21 Jahren sein, die zu einer christlichen Religionsgemeinschaft gehören und sich innerlich zur Lehre Jesu Christi bekennen. Der BFH hat entschieden,

dass diese Beschränkung der Vereinsmitglieder auf das männliche Geschlecht ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 3 GG darstellt und damit die Förderung der Allgemeinheit ausschließt. An das Geschlecht anknüpfende differenzierte Regelungen sind nur dann mit dem Grundsatz der Gleichheit vereinbar, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist. Ein Ausschluss von Frauen als Mitglieder wegen der Tradition der Freimaurerlogen reicht dem BFH als sachliche Rechtfertigung nicht aus.

Hinweis: Eine geschlechterspezifische Ungleichbehandlung ist auch nach diesem Urteil nicht per se gemeinnützigkeitsrechtlich schädlich. Sofern es sachliche Gründe für die Geschlechtertrennung gibt, steht dem Gleichheitsgrundsatz und somit der Förderung der Allgemeinheit nichts entgegen.

Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116

E-Day-Veranstaltungen sind Zweckbetriebe

Im novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit III.2016 berichteten wir von der Entscheidung des FG Köln vom 7.4.2016 (Az. 10 K 2601/13, EFG 2016, S. 1236), mit der die Zweckbetriebseigenschaft nach § 65 AO sog. „E-Day-Kongresse“ zur Weiterentwicklung einer CMS-Open-Source-Software verneint wurde. Diese Veranstaltungen wurden jährlich von einem Verein durchgeführt, der nach seiner Satzung die Volks- und Berufsbildung sowie die Studentenhilfe förderte.

In dem daraufhin durchgeführten Revisionsverfahren hat der BFH in seinem Urteil vom 21.6.2017 (Az. V R 34/16, DStR 2017, S. 2211) abweichend vom FG Köln die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Zweckbetriebes nach der Spezialnorm des § 68 Nr. 8 AO geprüft. Danach sind Volkshochschulen und andere Einrichtungen Zweckbetriebe, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art durchführen.

Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Verein zwar nicht um eine Volkshochschule oder um eine andere allgemein anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung, wohl aber um eine andere steuerbegünstigte Einrichtung i. S. d. § 68 Nr. 8 AO handele. Auch seien die „E-Day-Kongresse“ als Veranstaltungen belehrender Art einzustufen, da überwiegend Vorträge gehalten werden, die naturgemäß belehrenden Charakter haben. Die Körperschaft- und Gewerbesteuerbefreiung für die Veranstaltungen war damit zu bejahen.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung stellt der BFH an die Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 8 AO keine hohen Anforderungen, insbesondere die engen Rechtsprechungsgrundsätze zur Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG sind nicht einschlägig. Ob die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG erfüllt sind, konnte der BFH nicht abschließend entscheiden. Dem FG Köln hat der BFH aufgegeben, im zweiten Rechtsgang zu prüfen, ob der Verein mit diesen Veranstaltungen in Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Ermäßigung am Markt anbieten.

Christine Hirschberg, Tel. 0711/2049-1326

Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug des Sponsors

Viele gemeinnützige Organisationen richten erfolgreich in Kooperation mit Unternehmen Events (z. B. Golfturniere) aus, bei welchen Spenden für die Zwecke und Projekte der gemeinnützigen Organisation gesammelt werden. Damit das Unternehmen als Sponsor seine Aufwendungen auch steuerlich geltend machen kann, müssen einige Bedingungen erfüllt werden.

Die OFD Nordrhein-Westfalen äußerte sich hierzu (Kurzinformatik vom 9.5.2017 – ESt Nr. 14/2017). Sie greift damit die Urteile des BFH vom 14.10.2015 (Az. I R 74/13, BStBl. II 2017, S. 222) und 16.12.2015 (Az. IV R 24/13, BStBl. II 2017, S. 224) auf, welche jüngst im

Bundessteuerblatt veröffentlicht wurden und folglich von der Finanzverwaltung in allen offenen Fällen angewendet werden.

Die OFD stellt klar, dass die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG für Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und für die hiermit zusammenhängenden Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich auch für Golfturniere gilt. Eine Ausnahme von diesem Abzugsverbot ist nur dann möglich, wenn durch die Übernahme der Aufwendungen für ein Turnier/eine Veranstaltung beispielsweise Liefermöglichkeiten für die Zukunft gesichert werden sollen

und dies auch vertraglich vereinbart wird, ggf. im Rahmen einer Vertragsänderung oder -erweiterung. Die individuellen Vertragsvereinbarungen müssen sich eng an denen des vom BFH entschiedenen Brauereifalles vom 14.10.2015 orientieren.

Katharina Eichler, Tel. 0711/2049-1690

Grunderwerbsteuer bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Das FG Münster hat mit Urteil vom 7.6.2017 (Az. 8 K 3992/14 GrE, NWB 2017, S. 1286) über die Verwirklichung eines Grunderwerbsteueratbestands bei der Zusammenlegung von verschiedenen Kirchengemeinden zu einer neuen Gemeinde entschieden. Im Urteilsfall wurden mehrere Pfarreien und Kirchengemeinden zusammengelegt und dadurch eine neue Kirchengemeinde (Klägerin) mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Zwei der genannten Kirchengemeinden waren Gesellschafter einer grundbesitzenden gemeinnützigen GmbH, welche wiederum an einer grundbesitzenden gemeinnützigen GmbH beteiligt war.

Durch den Übergang des Vermögens der bisherigen Kirchengemeinden auf die neu errichtete Kirchengemeinde haben sich sämtliche Anteile an den GmbHs mittelbar bzw. unmittelbar bei der neuen Gemeinde vereinigt. Nach Auffassung des FG Münster wurde damit der Grunderwerbsteuerbare

Vorgang einer sog. Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG verwirklicht, für den keine Befreiungsvorschrift greifen würde.

Dem hiergegen gerichteten Sachvortrag, dass § 1 Abs. 3 GrEStG keine Anwendung finden würde zum Schutze des aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV resultierenden Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften, ist das FG Münster nicht gefolgt. Nach Auffassung des Gerichts knüpft die Grunderwerbsteuer an einen Rechtsträgerwechsel an. Aspekte der Gemeinnützigkeit oder der Gemeinwohlorientierung seien hier nicht von Bedeutung. Mit dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterlägen Kirchengemeinden den staatlichen Regeln, was auch für das Steuerrecht gelte.

Das FG hat ferner die Grunderwerbsteuerbefreiung für freigebige Zuwendungen versagt, da für die Errichtung, Aufhebung oder

Veränderung von Kirchengemeinden stets die Entscheidung des Diözesanbischofs ausschlaggebend ist und es somit an der Freigebigkeit mangelt. Auch eine analoge Anwendung anderer Grunderwerbsteuerbefreiungsvorschriften hat das FG abgelehnt mit der Begründung, dass der Gesetzgeber bewusst auf eine entsprechende Befreiungsvorschrift verzichtet habe.

Hinweis: Das Verfahren ist beim BFH anhängig (Az. II R 35/17). Wir empfehlen, bei gleichgelagerten Sachverhalten Einspruch gegen den Grunderwerbsteuerbescheid einzulegen und das Ruhen des Verfahrens bis zur Entscheidung des BFH zu beantragen. Gerne stehen wir Ihnen hier mit Rat und Tat zur Seite.

Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116



Der BFH wird in nächster Zeit über eine Reihe interessanter Fragestellungen zu entscheiden haben.

Anhängige Verfahren vor dem BFH

Umsatzsteuersatz bei Betrieb eines Bistros mit behinderten Menschen (Az. beim BFH XI R 2/17)

Dem BFH liegt die Frage vor, unter welchen Voraussetzungen es sich bei einem von einem gemeinnützigen Verein betriebenen Bistro, in dem behinderte Menschen sowie ehemalige Langzeitarbeitslose beschäftigt werden, um einen Zweckbetrieb (§§ 65, 66, 68 Nr. 3 Buchst. c, 68 Nr. 4 AO) handelt, auf dessen Umsätze der ermäßigte Steuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG anzuwenden ist.

Kläger ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Wohlfahrtswesens, der neben einer anerkannten Behindertenwerkstatt auf einem Bahnhof noch ein mit öffentlichen Mitteln gefördertes Bistro betreibt, das nicht Betriebsteil der Werkstatt ist. Das FG Berlin-Brandenburg verneinte mit Urteil vom 7.11.2016 (Az. 5 K 5372/14) das Vorliegen eines Zweckbetriebs nach §§ 66, 68 Nr. 3 Buchst. a AO. Die Anerkennung als Integrationsprojekt i. S. d. § 68 Nr. 3 Buchst. c AO wurde mangels Vorliegen eines Leistungsbescheids des zuständigen Integrationsamtes über erbrachte Leistungen nach § 134 SGB IX versagt. Die Revision wurde in Bezug auf die Frage der Nachweisführung zugelassen.

Gemeinnützigkeit von Jugendreisen (Az. beim BFH V R 10/17)

Der BFH hat darüber zu entscheiden, ob die Organisation und Veranstaltung von betreuten Kinder- und Jugendreisen durch einen Verein, dessen Zweck die Förderung von Kindern und Jugendlichen aus allen sozialen Schichten ist, einen Zweckbetrieb darstellt.

Die Vorinstanz (FG Köln, Urteil vom 19.1.2017, Az. 13 K 1160/13, EFG 2017, S. 405) verneinte einen Zweckbetrieb nach § 66 AO, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass die Leistungen wertmäßig zu mindestens zwei Dritteln an Bedürftige i. S. d. § 53 AO erbracht wurden. Die Zweckbetriebs-eigenschaft nach § 65 AO scheidet nach Auffassung des Finanzgerichts an der Wettbewerbsklausel (§ 65 Nr. 3 AO), wenn keine besonderen erzieherischen Maßnahmen erbracht werden.

Verpachtung eines Badesees als Betrieb gewerblicher Art (Az. beim BFH I R 9/17)

Stellt die Verpachtung eines Badesees und Freibades an eine Eigengesellschaft einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar? Diese Grundsatzfrage hat der BFH in einem typischen Fall zu entscheiden. Die Gemeinde übertrug den Betrieb des Badesees mit Freibad aufgrund eines Betriebsüberlassungs- und Betriebsführungsvertrags auf eine

Eigengesellschaft. Im Vertrag war die jährliche Gewährung eines Zuschusses für die zu erwartenden Verluste angekündigt, dessen Höhe durch den Stadtrat jeweils für das Folgejahr zu beschließen war. Die gewährten Zuschüsse überstiegen die Pachteinnahmen um ein Vielfaches. Würden, wie vom Finanzamt vertreten, Pacht und Zuschuss saldiert, wäre das Vorliegen eines Verpachtungs-BgA aufgrund der Unentgeltlichkeit zu verneinen. Das FG Sachsen (Urteil vom 10.1.2017, Az. 3 K 1652/15, EFG 2017, S. 1368) kam in erster Instanz zum gegenteiligen Ergebnis.

Steuerlicher Querverbund bei Betriebs-schließung (Az. beim BFH I R 41/17)

Dem BFH liegt die Frage vor, ob die enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zweier Betriebe gewerblicher Art i. S. d. § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG, eines Blockheizkraftwerks und eines Hallenbads, entfällt, wenn das Hallenbad für den Publikumsverkehr geschlossen und nur in Betriebsbereitschaft vorgehalten wird. Das FG Münster (Urteil vom 11.5.2017, 10 K 2308/14 K,G,F, EFG 2017, S. 1200) hat diese Frage bejaht und für das Streitjahr die Anerkennung des steuerlichen Querverbunds abgelehnt.

*Katharina Kutteroff, Tel. 0711/2049-1245
Elke Richter, Tel. 0711/2049-1194*

Kita-Vereine doch eintragungsfähig

Wirtschaftlich tätige Kita-Vereine können nach richtungsweisenden Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) nunmehr bundesweit aufatmen. Nachdem das Kammergericht Berlin (KG) in 2016 in mehreren Beschlüssen (Beschlüsse vom 16.2.2016, Az. 22 W 71/15 und 22 W 88/14 sowie Beschluss vom 11.4.2016, Az. 22 W 40/15) seine bereits zuvor gezeigte restriktive Haltung bestätigt hat und den Vereinen jeweils aufgrund des Kita-Betriebs die Rechtsfähigkeit entziehen wollte (vgl. novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit III.2016), sorgte nun der BGH für Klarheit (vgl. Beschlüsse vom 16.5.2017, Az. II ZB 6/2016, II ZB 7/2016 sowie II ZB 9/2016). Er hob mit gleichlautender Begründung die drei Beschlüsse des KG Berlin auf und stellte dabei vor allem auf die jeweils unstreitig bestehende steuerliche Gemeinnützigkeit der Vereine ab.

Ob Träger von Kindertagesstätten in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert sein können, ist seit langem streitig. Im Kern sämtlicher Diskussionen steht dabei stets die Vorschrift des § 21 BGB, nach der ein Idealverein nur dann im Vereinsregister eingetragen werden oder dort eingetragen bleiben kann, wenn sein Zweck nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gerichtet ist.

Der BGH sah zwar in Übereinstimmung mit dem KG Berlin in dem Betrieb der Kindertagesstätten einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne dieser Vorschrift. Im Gegensatz zum Kammergericht ging der BGH jedoch davon aus, dass diese Geschäftsbetriebe dem ideellen Hauptzweck der Vereine untergeordnet sind, weswegen sie unter das sogenannte Nebenzweckprivileg fallen würden. Dabei kommt nach Auffassung des BGH der Anerkennung eines Vereins als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. AO) eine entscheidende Bedeutung zu, da dieser Anerkennung eine starke Indiz-Wirkung zukommen würde, dass ein Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als Hauptzweck ausgerichtet sei. Der BGH kommt zu diesem Schluss aufgrund eines Blickes in die Gesetzesbegründung zu § 21 BGB, nach der der Gesetzgeber den gemeinnützigen Verein als einen Regelfall des Idealvereins angesehen hat.

Aus Sicht der betroffenen Vereine ist erfreulich, dass der BGH seine Würdigung völlig unabhängig vom Umfang der betriebenen Kindertagesstätten vorgenommen hat. Der BGH führte dazu in den Beschlüssen, die zu einem großen, mittelgroßen und kleinen Kita-Verein ergangen sind, aus, dass dem Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeiten keine Aussagekraft bei der entscheidenden

Frage zukommt, ob der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einem ideellen Zweck zu- bzw. untergeordnet ist. Da ein Verein nach dem Willen des historischen Gesetzgebers berechtigt sein soll, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zu erwirtschaften, kann es ihm nach Auffassung des BGH in Konsequenz hieraus auch nicht verwehrt werden, seinen ideellen Zweck unmittelbar mit seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu verwirklichen.

Hinweis: Durch die Ausdehnung des Nebenzweckprivilegs auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die zwar den Hauptzweck des Vereins darstellen, aber gemeinnützigen Zwecken dienen, erreicht der BGH das wohl gewollte Ziel, dass zweckbetriebsdominierte (gemeinnützige) Vereine nun wieder eintragungsfähig sind bzw. eingetragen bleiben können. Auf nicht gemeinnützige Vereine (bspw. der ADAC e. V.) ist diese Argumentation nicht übertragbar. Dasselbe dürfte in Fällen gelten, in denen ein gemeinnütziger Verein nicht durch einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb sondern, was gemeinnützigkeitsrechtlich nunmehr möglich ist, durch einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb geprägt wird.

Dr. Jörg Sauer, Tel. 0711/2049-1281

Ungeachtet der Größe hat der BGH Kita-Vereine für eintragungsfähig befunden.



Vorstand kann Steuerpflichten nicht delegieren

Nach Auffassung des FG Saarland (Urteil vom 7.12.2016, Az. 2 K 1072/14, EFG 2017, S. 974) kann sich der vertretungsberechtigte Vorstand seinen steuerlichen Pflichten nicht dadurch entledigen, indem er andere Personen damit bevollmächtigt.

Dem Urteilsfall lag ein gemeinnütziger Verein zugrunde, der laut Satzung den Zweck hat, kindgerechte Kliniken einzurichten, zu betreiben, zu fördern und krebserkrankte Kinder und deren Eltern zu unterstützen. Die Vorstandsvorsitzende erteilte dem Schatzmeister uneingeschränkte Vollmacht, die Geschäfte des Vereins an ihrer Stelle zu führen. In der Folge verwendete der Verein einen Großteil der Spenden für satzungsfremde Zwecke. Im Rahmen des darauffolgenden Ermittlungsverfahrens wegen Betrugs kam zutage, dass die Vorsitzende nur als Strohfrau vorgeschoben und in die Abläufe des Vereins nicht eingebunden war. Das Strafverfahren wurde zwar eingestellt. Das Finanzamt entzog dem Verein aber die Gemeinnützigkeit und erließ für drei Jahre Bescheide über Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer. Der zwischenzeitlich in Insolvenz geratene Verein konnte die Steuerforderung nicht erfüllen.

Folgerichtig erließ das Finanzamt gegen die Vereinsvorsitzende einen Haftungsbescheid. Dagegen klagte sie mit dem Argument, sie sei nicht verantwortlich. Die zweckwidrige Verwendung der Spenden sei nicht ihr anzulasten, sondern dem Schatzmeister.

Dem konnte das FG Saarland nicht folgen. Der Haftungsbescheid war nach Auffassung des Gerichts rechtmäßig, da sich aus § 69 Satz 1 AO eine Haftung der Vereinsvorsitzenden ergibt. Sie hatte als gesetzliche Vertreterin des Vereins ihre aus § 34 Abs. 1 AO folgenden Pflichten zumindest grob fahrlässig verletzt. Eine Berufung auf die Tatsache, sie habe dem Kassierer eine Generalvollmacht erteilt, der dadurch als faktischer Vereinsvorsitzender gehandelt habe, lies das FG nicht zu. Denn die Verantwortung für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten ergebe sich aus ihrer Stellung als erste Vorsitzende. Dieser Pflicht konnte sie sich nicht dadurch entziehen, dass sie die Geschäftsführung durch eine umfassende Vollmacht einem Dritten überlassen hatte.

Das gilt allein schon deshalb, weil eine solche Vollmacht zivilrechtlich nicht wirksam ist. Der vollständige Entzug der Vertretungsmacht des Vorstands ist vereinsrechtlich ausgeschlossen. Eine derartige „Entmachtung“ ist mit der gesetzlichen Stellung als Vertretungsorgan unvereinbar. Hätte die Vorsitzende die Vereinsleitung wirksam auf den Kassierer übertragen wollen, hätte sie konsequenterweise ihr Amt niederlegen müssen.

Hinweis: Der Fall beleuchtet ein gängiges Modell in der gelebten Vereinspraxis. Der ehrenamtliche Vorstand überträgt die Führung des Vereins einem hauptamtlichen Geschäftsführer, der kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist. Weil das Vereinsrecht eine Gesamtvollmacht nicht kennt, bleibt es aber dabei, dass der Vorstand die steuerlichen Pflichten erfüllen muss. Das gilt auch dann, wenn der Geschäftsführer als besonderer Vertreter im Vereinsregister eingetragen ist. Es ist also im Eigeninteresse des Vorstands, die Tätigkeit des Geschäftsführers laufend zu überwachen. Kommt er dem nach, sind die steuerliche Haftung begründenden Voraussetzungen einer groben Fahrlässigkeit nicht erfüllt. Hilfsweise kann in solchen Fällen auch erwogen werden, die hauptamtlichen Geschäftsführer als vertretungsberechtigte und damit mithaftende Vorstände im Vereinsregister eintragen zu lassen.

Dr. Jörg Sauer, Tel. 0711/2049-1281

Das neue Transparenzregister – Zweifelsfragen insbesondere von Stiftungen

Bereits in unserem novus Öffentliche Hand & Gemeinnützigkeit II.2017 haben wir über das neue Transparenzregister informiert, welches insbesondere Stiftungen vor Herausforderungen stellt. Mittlerweile ist die erstmalige Meldefrist zum 1.10.2017 verstrichen und die Behörden haben sich den ersten Anfragen stellen müssen. Der Bundesverband deutscher Stiftungen hat eine praxisorientierte Arbeitshilfe herausgegeben, die viele wesentliche Aspekte erklärt. Zudem beantwortet der Katalog der FAQ des Bundesverwaltungsamts einige Einzelfragen. Strittig ist insbesondere die Frage nach der Identifizierung der sogenannten wirtschaftlich Berechtigten von Stiftungen. Aus der Vielzahl von uns erreichten Anfragen haben wir die folgenden Personenkreise hinsichtlich ihrer Eintragungspflicht zum Transparenzregister untersucht.

Vorstandsmitglieder

Wirtschaftlich Berechtigte einer Stiftung sind zweifelsohne die Vorstandsmitglieder. Dabei kommt es nicht auf die Vergütung an (also auch ehrenamtliche Vorstandsmitglieder sind betroffen).

Stifter oder Geschäftsführer

Zudem sind natürliche Personen einzutragen, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung haben. Hat der Stifter sich in der Satzung entsprechende Rechte eingeräumt oder wurden einem Geschäftsführer weitreichende Befugnisse für die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung erteilt, so sind auch diese dem Transparenzregister zu melden.

Kuratoriums-/Aufsichtsrats-/Stiftungsratsmitglieder

Nicht ganz so einfach ist die Frage beantwortet, ob bzw. wann Kuratoriums- /Aufsichtsrats- bzw. Stiftungsratsmitglieder zu melden sind. Hier kommt es im Wesentlichen auf zwei Aspekte an:

1. Größe des Gremiums

Um als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 5 GwG zu gelten, kommt es auf die Einflussmöglichkeit der einzelnen Person an (nicht einer Gruppe bzw. eines Gremiums). Daher sind die Personen eines Kuratoriums, Aufsichtsrats bzw. Stiftungsrats nur dann meldepflichtig, wenn ihre einzelne Einflussnahme beherrschend ist. Der Bundesverband deutscher Stiftungen führt hier beispielhaft ein zweiköpfiges Kuratorium an. Fraglich ist, ob nicht auch ein dreiköpfiges Gremium zu melden wäre, da jede einzelne Person mehr als 25 % der Stimmrechte besitzt.

2. Aufgaben des Gremiums

Ferner muss tatsächlich ein beherrschender Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder die Ergebnisverteilung ausgeübt werden können. Es muss also ein sogenanntes „starkes Gremium“ vorliegen. Der Bundesverband deutscher Stiftungen vertritt an dieser Stelle die Auffassung, dass erst dann ein beherrschender Einfluss vorliegt, wenn das Organ der Ertragsverwendung zustimmen muss oder aber ein Vetorecht besitzt. Lediglich beratende Funktionen oder nur die Zustimmung zum Wirtschaftsplan seien nicht ausreichend.

Begünstigte Personen

Umstritten ist zudem die Frage, in wieweit Personen dem Transparenzregister zu melden sind, die Mittel aus der Stiftung erhalten. Denkbar ist eine Identifizierung als wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 oder Nr. 4 GwG. Demnach werden als wirtschaftlich Berechtigte fingiert:

1. Jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist

Eine natürliche Person ist also dann zu melden, wenn sich die Bestimmung aus der Satzung bzw. dem Stiftungsgeschäft ergibt und der Destinatär einen tatsächlichen

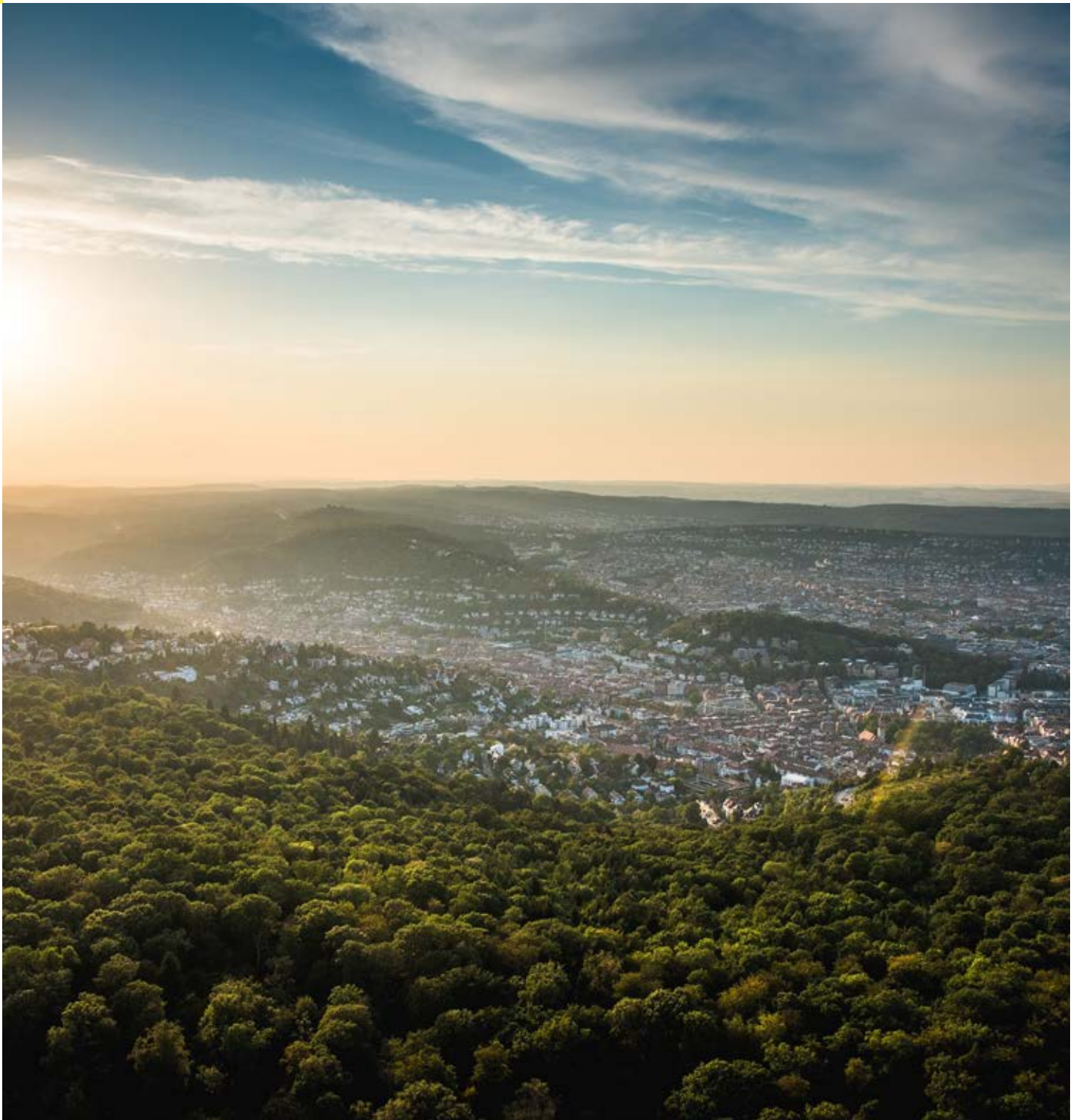
Anspruch hat. Damit kommen Empfänger von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Leistungen als wirtschaftlich Berechtigte nicht in Betracht. Gemeint sind vielmehr beispielsweise Destinatäre von Familienstiftungen.

2. Die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist

Auch dieser Fall trifft insbesondere Familienstiftungen. Doch auch gemeinnützige Stiftungen können hiervon betroffen sein, wenn der potentielle Empfängerkreis hinreichend konkret bestimmt ist. So wird nach h. M. die Auffassung vertreten, dass Stipendiaten oder Hilfsbedürftige generell nicht hierunter fallen. Sofern hingegen Studierende einer bestimmten Universität eines bestimmten Studienfaches unterstützt werden sollen, gelten diese als Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 4 GwG.

Hinweis: Auch fast drei Monate nach Fristende für die erstmalige Meldung bestehen noch einige Zweifel und Unklarheiten. Fest steht, dass Sanktionen drohen, wenn von der Eintragung abgesehen wird. Da einmal eingetragene Informationen nicht mehr gelöscht werden und stets im Datenbestand der Registerstelle bestehen bleiben, sollte die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten bedacht geprüft und bei Unsicherheiten eine Anfrage beim Bundesverwaltungsamt gestellt werden. Gerne stehen auch wir Ihnen bei Zweifelsfragen beratend zur Seite.

Inken Grieser, Tel. 0711/2049-1116



JUVE Steuermarkt bescheinigt Ebner Stolz eine herausragende Marktposition in Stuttgart.

Steuermarkt Stuttgart – Ebner Stolz stark in der Beratung gemeinnütziger Organisationen

In der Dezember-Ausgabe der Zeitschrift JUVE Steuermarkt wurde die Wettbewerbssituation zwischen den Steuerberatungsgesellschaften im Großraum Stuttgart analysiert. Das Ergebnis bestätigt unseren Beratungsansatz: In Stuttgart spielt weniger die Grup-

pe der großen Beratungsgesellschaften, kurz Big Four genannt, sondern vielmehr konkret zwei Beratungsgesellschaften die entscheidenden Rollen, neben einer der Big Four-Gesellschaften, Ernst & Young, insb. Ebner Stolz als ausgewiesener Mittelstands-

berater. Namentlich erwähnt wurde dabei u. a. Dr. Jörg Sauer, der in Stuttgart die Beratung von gemeinnützigen Organisationen verantwortet.

TERMINE

Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts

1.3.2018 // Berlin

Stiftungsfrühstück

23.6.2018 // Stuttgart

Stiftungscafe

17.10.2018 // Stuttgart

Update Gemeinnützigkeitsrecht

12.4.2018 // Berlin

VERÖFFENTLICHUNG

Dr. Jörg Sauer

Unselbständige Stiftungen –
„vermintes“ Gebiet?,
BW-Bank Stiftungsmagazin II/2017, S. 21

Ebner Stolz / BDI

Änderungen im Steuer- und
Wirtschaftsrecht 2017/2018,
Stollfuß Verlag



IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Jörg Sauer, Tel. +49 711 2049-1281
Elke Richter, Tel. +49 711 2049-1194
Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535
gemeinnuetzigkeit@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © J. Helfenberger – Fotolia.com
Seite 4–11: © www.gettyimages.com